

# Ergänzende Bedingungen für Application Management Services (EB AMS)

Stand: März 2010

Diese Bedingungen ergänzen die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM für Werk- und Dienstleistungen" (nachfolgend „AGB Werk- und Dienstleistung“ genannt) oder eine andere gleichwertige Vereinbarung, die zwischen IBM und dem Kunden abgeschlossen wurde. Der Kunde erklärt sich mit der Geltung dieser Ergänzenden Bedingungen (EB) einverstanden, diese werden Bestandteil des Vertrages.

## 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind die in der Leistungsbeschreibung näher beschriebenen Application Management Services (AMS). AMS kann folgende Leistungsarten umfassen:

- Anwendungsentwicklung
- Anwendungsbetreuung

Die jeweils vereinbarte Leistungsart ergibt sich aus dem Bestellschein oder den sonstigen Anlagen des Vertrages. Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 3 der AGB Werk- und Dienstleistungen findet im Falle der Leistungsart Anwendungsbetreuung keine Anwendung.

## 2 Anwendungsentwicklung

Für die Leistungsart Anwendungsentwicklung gelten die nachfolgend genannten Vertragsbedingungen nur soweit diese in der jeweiligen Regelung ausdrücklich genannt wird. Im übrigen enthalten die AGB Werk- und Dienstleistung abschließende Regelungen.

## 3 Anwendungsbetreuung

Die Leistungsart Anwendungsbetreuung wird für die in den Anlagen zum Vertrag spezifizierte Anwendungssoftware, in der dort beschriebenen Version, erbracht (Anwendungsportfolio).

## 4 Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Bestellschein oder den sonstigen Anlagen des Vertrages. Soweit nicht anders vereinbart, verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein Jahr, es sei denn der Vertrag wird von einer Partei mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende der zunächst vereinbarten Laufzeit, danach zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 5 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise für Anwendungsentwicklung und Anwendungsbetreuung richten sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten:

1. Einmalgebühren (One Time Charges, OTC)
2. Wiederkehrende Gebühren (Monthly Recurring Charges, MRC)

## 3. Zeit und Material

## 4. Festpreis (z. B. vereinbarter Betrag für eine bestimmte Leistung)

Die jeweils geltende Gebührenart und die Berechnungsgrundlagen werden im Bestellschein oder den sonstigen Anlagen des Vertrages vereinbart.

Einmalgebühren werden - soweit nicht anders vereinbart - mit Vertragsschluss, wiederkehrende Gebühren monatlich im Voraus berechnet und fällig. Soweit nicht abweichend vereinbart, werden für nicht voll geleistete Monate die Gebühren anteilmäßig berechnet.

IBM kann wiederkehrende Gebühren mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ändern, wobei eine Erhöhung jedoch erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsbeginn zulässig ist. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 10 % gegenüber den Vorjahresgebühren steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muß innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Preiserhöhung bei IBM eingegangen sein.

Festpreise basieren auf den bei Vertragsschluss getroffenen Annahmen. Diese werden von den Parteien in geeigneter Weise dokumentiert. Während der Transition wird IBM gemeinsam mit dem Kunden eine Überprüfung der getroffenen Annahmen vornehmen. Sollten sich in diesem Zusammenhang wesentliche Abweichungen gegenüber den getroffenen Annahmen ergeben, ist IBM berechtigt, eine Anpassung der auf der Grundlage der Annahmen basierenden wiederkehrenden Gebühren zu verlangen.

## 6 Endtermin, Abnahme

Im Falle der Anwendungsbetreuung kommt Ziffer 6.1 und 6.2 der AGB Werk- und Dienstleistung nicht zur Anwendung.

## 7 Änderung durch den Kunden

Änderungen der Anwendung durch den Kunden oder Dritte, die während der Laufzeit des Vertrages durchgeführt werden sollen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IBM.

Der Kunde hat IBM die Änderungen mitzuteilen, um ihr eine Entscheidung über die Zustimmung zu ermöglichen.

IBM wird überprüfen, ob und in welchem Umfang die geplanten Änderungen Auswirkungen auf die Erbringung der Leistung unter diesem Vertrag hat. Die Leistungserbringung für die vom Kunden oder einem Dritten geänderte Anwendung ist Gegenstand einer Änderungsvereinbarung.

Stimmt IBM einer geplanten Änderung oder der Leistungserbringung für die geänderte Anwendung nicht zu, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung zu kündigen. In diesem Fall ist IBM berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich der durch die Kündigung ersparten Aufwendungen vom Kunden zu verlangen.

## **8 Änderung der Hardwarekonfiguration**

Beabsichtigt der Kunde eine Änderung der Hardwarekonfiguration vorzunehmen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung unter diesem Vertrag hat, ist IBM berechtigt, den Abschluss einer Änderungsvereinbarung zu verlangen oder - soweit die Leistungserbringung unter den geänderten Umständen für IBM unzumutbar ist - die Leistungserbringung abzulehnen.

## **9 Verantwortung des Kunden**

Ergänzend zu den gemäß den AGB Werk- und Dienstleistung vereinbarten Mitwirkungspflichten wird der Kunde

1. IBM im für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang Nutzungsrechte an der Anwendungssoftware einräumen bzw. die Einräumung durch Dritte veranlassen, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist;
2. Wartungsverträge für die der Anwendungssoftware zugrundeliegenden Softwareprodukte mit dem jeweiligen Lizenzgeber beistellen und IBM das Recht zur Nutzung der Wartungsverträge einräumen bzw. durch den jeweiligen Lizenzgeber einräumen lassen, soweit dies zur Erbringung der Leistung unter diesem Vertrag erforderlich ist.;
3. IBM das Recht einräumen, Dritten gegenüber bestehende Gewährleistungsansprüche des Kunden, die sich auf die von IBM zu betreuenden Anwendungssoftware beziehen, im Namen des Kunden geltend zu machen. Der Kunde wird IBM bei der Geltendmachung solcher Ansprüche unterstützen;
4. IBM alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen (z. B. Handbücher) zur Verfügung stellen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit gewährleisten;
5. einen Ansprechpartner benennen, der als Projektleiter für alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Fragen zur Verfügung steht;
6. IBM - soweit zur Erbringung der Leistungen erforderlich - ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten verschaffen sowie die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung stellen.

## **10 Änderungen des Anwendungsportfolios**

Der Kunde ist berechtigt, eine Änderung des vereinbarten Anwendungsportfolios (Reduzierung oder Erweiterung um einzelne

Anwendungssoftware oder Teile hiervon) zu verlangen. Dies geschieht im Wege einer Änderungsvereinbarung.

Im Falle der Reduzierung des Anwendungsportfolios gilt dies nur, wenn betriebliche Gegebenheiten des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird IBM die gewünschte Reduzierung des Anwendungsportfolios mit einer Frist von drei (3) Monaten im Voraus mitteilen. IBM kann ihre Zustimmung zum Abschluß einer auf eine Reduzierung gerichtete Änderungsvereinbarung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Wegfall der betroffenen Anwendungssoftware oder Teilen hiervon zu einer Reduzierung des bei Vertragsschluss vereinbarten Entgelts um mehr als 30 % führen würde oder der Wegfall nicht aus betrieblichen Gegebenheiten, sondern aus anderen Gründen erfolgen soll.

## **11 Haftung**

Abweichend zu Ziffer 10 der AGB Werk- und Dienstleistungen gilt folgende Haftungsbestimmung:

1. IBM haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrages übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die IBM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.
2. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet IBM für sämtliche während der Laufzeit des Vertrags – gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung) – entstandenen Schäden, bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder bis zu der Summe, die der Kunde für die Leistungen von IBM unter diesem Vertrag in den sechs (6) Monaten vor dem Eintritt des ersten Schadensfalls gezahlt hat, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

3. IBM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn IBM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.
4. IBM übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus Verlust von oder Beschädigungen an Kundendaten, es sei denn IBM hat eine Verpflichtung bezüglich der Sicherung oder Aufbewahrung von Kundendaten unter diesem Vertrag ausdrücklich übernommen.
5. Im Falle des Verzugs erstattet IBM dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der

Ziffern 11.1 und 11.2 dieser Ergänzenden Bedingungen.

## **12 Rechte Dritter (Rechtsmängel)**

Ergänzend zu Ziffer 5.2 Abs. 2 der AGB Werk- und Dienstleistung gilt für Anwendungs-entwicklung und -betreuung folgendes:

Für den Fall, dass Dritte an der vom Kunden beigestellten Anwendungssoftware oder Teilen hiervon eigene Rechte geltend machen, wird der Kunde IBM von solchen Ansprüchen freistellen. Der Kunde wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter abzuwehren. Dies gilt nicht, soweit ein Anspruch auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten von IBM beruht.

Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte ist IBM berechtigt, die Nutzung der betroffenen Anwendungssoftware oder Teilen hiervon einzustellen.

## **13 Kündigung**

Soweit nicht einzelvertraglich vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages im Falle der Leistungsart Anwendungsbetreuung ausgeschlossen.

## **14 Allgemeines**

Im Falle eines Widerspruchs dieser Bedingungen mit sonstigen Vertragsbedingungen, haben die in dieser EB enthaltenen Bestimmungen Vorrang

\* \* \*